

Werbung

Das **Aufstellen von Werbeträgern** bedarf nicht nur der Zustimmung des Grundeigentümers, es sind auch div. gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

Außerhalb des Ortsgebietes ist bei der Anbringung von Werbungen und Ankündigungen neben dem Straßengrund ein Abstand von 100 m zur Straße einzuhalten. Im Ortsgebiet ist keine Abstandsbestimmung vorgesehen. Neben Bundesstraßen bedürfen optische Ankündigungen und Werbungen in einer Entfernung von 100 m der Zustimmung der Straßenverwaltung.

Auch naturschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, vor allem beim Aufstellen von Werbeträgern im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften; hier bestehen zB zeitliche Beschränkungen und Abstandsbestimmungen. Unter Umständen bedarf das Aufstellen einer Werbeeinrichtung auch einer Baubewilligung.

Bar und Buffet bei Veranstaltungen

Der **Verkauf von Speisen und Getränken** ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- der Verkauf erfolgt durch einen Gewerbebetrieb oder der Veranstalter selbst ist im Besitz einer Gewerbeberechtigung; oder
- der Verkauf erfolgt nicht gewerbsmäßig, also ohne Ertragsabsicht und einmalig (ohne Wiederholungsabsicht)

Eine Ausnahme besteht für gemeinnützige Vereine, diese dürfen ohne Gewerbeberechtigung drei Tage pro Jahr ein Vereinsfest mit gastgewerblicher Betätigung veranstalten.

Jugendschutz

Als Jugendliche gelten Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ausgehzeiten

- ohne Begleitung einer Aufsichtsperson:
 - unter 14 Jahre: 5:00 bis 22:00 Uhr
 - 14 und 15 Jahre: 5:00 bis 24:00 Uhr
 - ab 16 Jahren: ohne zeitliche Begrenzung
- in Begleitung einer Aufsichtsperson: unbegrenzt

Alkohol und Tabakwaren

Bis 16 Jahren ist der **Erwerb und Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken** verboten. Ab 16 Jahren gilt dieses Verbot für übermäßigen Alkoholkonsum und für gebrannte alkoholische Getränke, auch in Form von Mischgetränken (zB Alkopops).

Verpflichtungen des Veranstalters

- Hinweis auf Jugendschutzbestimmungen durch Aushang/Auflage.
- Treffen von notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, zB durch Alterskontrolle, Zutrittsverweigerungen, Einsatz eines Ordnungsdienstes, ...

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer OÖ
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Kontakt: Mag. Eva Radlgruber
Tel. 050/6902-1290
E-Mail: abt-re@lk-ooe.at

Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung
Alle Rechte vorbehalten

Rechtsfragen bei Veranstaltungen

Kurzüberblick über wesentliche rechtliche Bestimmungen

Juni 2013



Veranstaltungssicherheitsgesetz

Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für die Durchführung von **öffentlichen Veranstaltungen**, dh für allgemein zugängliche oder allgemein beworbene Veranstaltungen.

Keine Veranstaltungen iSd Gesetzes sind u.a. Veranstaltungen/Veranstaltungssteile, die

- überwiegend der Volks-, Jugend- und Erwachsenenbildung dienen,
- historisch gesehen im Brauchtum begründet sind, ausschließlich der Brauchtumpflege dienen und typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen,
- durch sonstige gesetzliche Vorschriften geregelt sind, sowie
- Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die meisten Veranstaltungen unterliegen der **Anzeigepflicht** und sind spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Lediglich meldepflichtig (2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) sind zB Veranstaltungen von anderen Veranstaltern als dem Gastgewerbekonzessionsinhaber in Gastgewerbebetrieben, die von einer Betriebsanlagengenehmigung gedeckt sind und von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasste Veranstaltungen. Nur mehr Veranstaltungen im Tourneebetrieb sind bewilligungspflichtig.

Behördenzuständigkeit für Bewilligungen

Veranstaltungsstätten: Gemeinde, außer sie sind bezirksübergreifend

Veranstaltungen: in Veranstaltungsstätten mit Fassungsvermögen bis 2.000 Personen Gemeinde, darüber bzw. für gemeindeübergreifende Veranstaltungen Bezirkshauptmannschaft; bei bezirksübergreifenden Veranstaltungen Landesregierung.

Ungeachtet dessen sind die Veranstaltungsmeldungen oder –anzeigen immer bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes einzubringen.

Veranstaltungsstättenbewilligung

Veranstaltungsstätten, die überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, benötigen eine Bewilligung. Für Liegenschaften, die fallweise für Veranstaltungszwecke verwendet werden, kann um eine Bewilligung angesucht werden. Für von solchen Bewilligungen umfasste Veranstaltungen reicht eine Meldung an die Gemeinde aus, es besteht keine Anzeigepflicht.

Mindestanforderungen

für Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten sind in der Veranstaltungssicherheitsverordnung normiert. Diese regelt zB die rechtliche Eignung von Veranstaltungsstätten, Barrierefreiheit, Versicherungsdeckung, Fluchtwege, Ordnungsdienst, Infrastruktur, Technik, Lärmschutz, usw.

Das Gesetz sowie die Verordnung können unter www.ris.bka.gv.at – Landesrecht – kostenlos abgerufen werden.

Lustbarkeitsabgabe

Bei Veranstaltungen, die geeignet sind den Besucher zu unterhalten, kurzum bei fast allen Veranstaltungen, ist die Gemeinde verpflichtet eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Die Abgabe wird in der Regel als Kartenabgabe (10 – 30 % des Kartenpreises) oder als Pauschalabgabe vorgeschrieben.

Urheberrecht

Der Urheber kann die Vorführung und die Vervielfältigung seiner Werke erlauben oder verbieten; eine Verletzung von Urheberrechten ist strafbar. Die **AKM** (Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H.) nimmt die Rechte der Urheber von Musikstücken und Texten an den von ihnen geschaffenen Werken wahr, indem die Urheber der AKM ihre Rechte übertragen.

Werden bei Veranstaltungen Musikstücke dargeboten, hat spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung eine Anmeldung bei der AKM-Geschäftsstelle zu erfolgen; entweder mittels Postkarte (erhältlich beim Gemeindeamt) oder online (www.akm.at). Die jeweils gültigen Nutzungsentgelte können auf der Homepage der AKM abgerufen werden; als Basis werden grundsätzlich Eintrittspreis und Fassungsraum des Veranstaltungslokales herangezogen.

Für Theateraufführungen sind die Rechte nicht bei der AKM, sondern bei eigenen Theaterverlagen zu erwerben.

Versicherungen

Mindestschutz sollte eine Haftpflichtversicherung sein, welche Schäden, die Besucher oder Hilfskräfte erleiden sowie Sachschäden an gemieteten oder ausgeborgten Gegenständen abdeckt. Darüber hinaus gibt es aber auch die Möglichkeit Einnahmenausfälle, schlechtes Wetter, usw. zu versichern.

Derartige Produkte werden immer dann wesentlich sein, wenn umfangreiche Ausgaben für Musikgruppen, Zeltanlagen, u.dgl. getätigt wurden.